

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Hölzl Top-Events GmbH
Geschäftsführer: Herr Reinhard Hölzl**Vorwort**

Die Hölzl top-events GmbH ist eine Full Service Agentur. Sie bietet auf die speziellen Anforderungen des Kunden zugeschnittene Veranstaltungskonzepte, deren Durchführung und Nachbereitung an. Zu den angebotenen Veranstaltungen zählen Teamübungen, Incentives, Kick-Off Veranstaltungen, Tagungen und Abenteuerreisen im In- und Outdoorbereich, Floßfahrten und Schlauchboottouren sowie digitale Veranstaltungen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**1. Allgemeines**

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der **Hölzl Top-Events GmbH, Geschäftsführer Reinhard Hölzl, Oskar-Maria-Graf-Str. 10, 85092 Kösching** (nachfolgend „Agentur“ oder auch „uns“ oder auch „wir“ genannt) gelten ausschließlich.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden (nachfolgend „Kunden“ oder auch „Auftraggeber“ genannt) werden von der Agentur nicht anerkannt, es sei denn, diese hat ausdrücklich schriftlich ihrer Gültigkeit zugestimmt.

1.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Vertragsschluss, Angebote

2.1 Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Grundlage ist das jeweilige Eventangebot, in dem alle vereinbarten Dienstleistungen (Leistungsumfang) sowie Vergütungen festgehalten werden. Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

2.2 Mit der Anmeldung zu einem Event bzw. der schriftlichen Bestätigung eines Angebotes bietet der Kunde der Agentur verbindlich den Abschluss eines Vertrages an. Der Einzelauftrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung (Annahme) durch die Agentur zustande. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. Soweit der Kunde in seiner Beauftragung vom ursprünglichen Angebot der Agentur abweicht, hat er dies ausdrücklich zu kennzeichnen. Ansonsten kommt die Einzelbeauftragung mit dem Inhalt zustande, wie er ursprünglich im Angebot der Agentur beschrieben wurde.

2.3 Die Agentur erbringt die Leistungen nach Umfang und auf Grundlage des Einzelauftrags. Jegliche Änderungen, die vom Kunden gewünscht werden, sind schriftlich gesondert zu vereinbaren. Die

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Hölzl Top-Events GmbH
Geschäftsführer: Herr Reinhard Hölzl

Agentur ist in diesem Fall berechtigt, die vereinbarte Vergütung entsprechend angemessen anzupassen. Mündliche Abreden bestehen nicht.

2.4 Der Kunde akzeptiert mit Beauftragung die im Angebot aufgeführten Leistungen von Drittunternehmen, die durch die Agentur – in Absprache mit dem Kunden – entweder selbst oder im Namen des Kunden beauftragt werden, z.B. Hotels, Tagungsorte, Catering, Veranstaltungstechniker, Künstler usw. („Drittdienstleister“). Diese Drittdienstleister sind nicht Erfüllungsgehilfen der Agentur.

2.5 Eine auftragsgemäße Ausführungshandlung durch die Agentur ersetzt die Auftragsbestätigung. Durch die Inanspruchnahme der Dienstleistung der Agentur erklärt der Kunde die Annahme dieses Angebots und verzichtet auf einen Zugang der Annahmeerklärung.

2.6 Die auf der Homepage, in Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder zum Angebot gehörenden Unterlagen, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten und Leistungsbeschreibungen der Agentur sind unverbindlich, sowie sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3. Leistungen der Agentur

3.1 Die Agentur erbringt Veranstaltungsdienstleistungen. Die Art und der Umfang der von der Agentur geschuldeten Leistungen bestimmen sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung sowie der dazugehörigen Leistungsverzeichnisse oder Nebenabreden.

3.2 Die Agentur kann die Vertragsleistung durch Erfüllungsgehilfen erbringen. Die Agentur darf für die Bereitstellung der Leistungen an den Kunden Netzwerke, Einrichtungen und Technologien Dritter nutzen, die nicht Eigentum der Vertragsparteien sind oder von diesen kontrolliert werden.

3.3 Soweit die Agentur freiwillig zu den vereinbarten Leistungen zusätzliche Dienstleistungen oder Verbesserungen, welche nicht ausdrücklich vereinbart wurden, gegenüber der ursprünglichen Leistungsdefinition erbringt, gelten diese in jeder Hinsicht als unverbindlich. Auf diese Leistungen hat der Kunde keinen Anspruch. Ein Kündigungsrecht oder ein Minderungs- oder Schadensersatzanspruch wird damit zugunsten des Kunden nicht begründet. Ferner ist die Agentur berechtigt, diese Leistungen jederzeit und ohne Vorankündigung einzustellen oder rückgängig zu machen.

3.4 Soweit die Agentur entgeltfrei zusätzliche Dienste und Leistungen außerhalb der vertraglichen Vereinbarung erbringt, ist diese berechtigt, diese Leistungen jederzeit einzustellen. Ein Kündigungsrecht oder ein Minderungs- oder Schadensersatzanspruch wird damit zugunsten des Kunden nicht begründet.

3.5 Kinder dürfen an der Veranstaltung nur in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten teilnehmen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Hölzl Top-Events GmbH
Geschäftsführer: Herr Reinhard Hölzl

4. Zahlungsbedingungen, Verzug

4.1 Bei Vertragsabschluss ist zur Deckung des Aufwands eine sofortige Anzahlung von 25 % des vertraglichen Gesamtreisepreises zu leisten. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Restbetrag - nach Zugang der Rechnung – sofort fällig und vor Beginn der Veranstaltung vollständig an die Agentur zu entrichten; maßgeblich ist hier der Zahlungseingang bei der Agentur. Eine eventuell anfallende weitere genaue Endabrechnung erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung. Der Kunde kommt spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.

4.2 Alle Honorare beinhalten jeweils die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer und werden in der jeweils zum Vertragsschluss geltenden Höhe entsprechend des Auftrags mit Rechnungsstellung sofort fällig. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe als vereinbart.

4.3 Falls keine andere Vereinbarung besteht, sind Zahlungen auf das Geschäftskonto der Agentur zu leisten:

Bankverbindung: Sparkasse Ingolstadt,
IBAN: DE8872150000000140954 / BIC: BYLADEM1ING

4.4 Im Falle des Zahlungsverzuges nach Fristsetzung steht es der Agentur frei, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern.

4.5 Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder schriftlich durch uns anerkannt wurden. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4.6 Die Agentur ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und diese gesondert abzurechnen.

5. Präsentation, Urheberrecht

5.1 Erhält die Agentur nach der Teilnahme an einer Präsentation oder nach Erstellung eines Konzepts keinen Auftrag, ist die Agentur berechtigt, für ihre Leistung ein angemessenes Honorar zu verrechnen. In jedem Fall bleiben alle Leistungen und die erbrachte Konzeption das geistige Eigentum der Agentur. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese ohne Beauftragung der Agentur weiter zu verwenden. Die Unterlagen sind auf Wunsch zurückzugeben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Hölzl Top-Events GmbH
Geschäftsführer: Herr Reinhard Hölzl

5.2 Alle Leistungen der Agentur (z.B. Ideen, Konzepte für Veranstaltungen, etc.) bleiben im Eigentum der Agentur. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck. Ohne gegenseitige Vereinbarung mit der Agentur darf der Kunde die Leistungen der Agentur nur selbst und nur für die Dauer des Vertrages nutzen. Ergänzungen oder Änderungen von Leistungen der Agentur durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Agentur und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.

5.3 Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung der Agentur erforderlich. Dafür und auch für mehrfache Nutzungen steht der Agentur und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

5.4 Für bereitgestellte Graphiken, Texte und sonstige Unterlagen behält sich die Agentur sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte oder ihrer Bearbeitung oder Veränderung bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen Zustimmung der Agentur. Nutzt der Auftraggeber ohne Zustimmung Unterlagen, an denen der Agentur das Urheberrecht zusteht, ist der Auftraggeber zur Unterlassung und Schadensersatz sowie zur Zahlung eines angemessenen Honorars verpflichtet.

6. Rechte der Agentur

Die Agentur ist berechtigt, betrunkene Gäste bzw. Gäste, die aufgrund ihres Verhaltens die Veranstaltung stören, von der Veranstaltung zu verweisen. Diese Teilnehmer haben keinen Anspruch auf Kostenrückerstattung durch die Agentur. Für Umstände, die den Abbruch der Veranstaltung, z. B. durch randalierende Gäste, notwendig machen, haftet der Auftraggeber. Insbesondere wird er nicht von der Pflicht der Zahlung des vereinbarten Honorars frei. Für durch Gäste verursachte Schäden am persönlichen Eigentum der Agentur oder ihrer Subunternehmer haftet der Kunde.

7. Ausfall der Veranstaltung

Eine Absage der Veranstaltung aus witterungsbedingten Gründen kommt nicht in Betracht, solange keine höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen) vorliegt, welche die Durchführung unmöglich macht.

8. Störung in der Leistungserbringung

8.1 Beeinträchtigen höhere Gewalt, Streik oder sonstige, nicht von der Agentur oder ihrer Erfüllungsgehilfen zu vertretende Ereignisse die Einhaltung von Terminen („Störung“), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung bzw. um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Ein Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich über die in

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Hölzl Top-Events GmbH
Geschäftsführer: Herr Reinhard Hölzl

seinem Bereich aufgetretene Störung und die voraussichtliche Dauer der Verschiebung zu unterrichten.

8.2 Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer nicht von der Agentur oder nicht von ihren Erfüllungsgehilfen verursachten Störung, kann die Agentur die Vergütung des Mehraufwandes verlangen, es sei denn, die Ursache liegt außerhalb des Verantwortungsbereiches des Kunden und dieser hat die Störung nicht zu vertreten.

8.3 Führt eine entsprechende Störung zu einem für den Kunden unzumutbaren Leistungsaufschub, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

8.4 Findet die Veranstaltung aus Gründen nicht statt, die die Agentur zu vertreten hat, hat der Kunde Anspruch auf Ersatz der ihm in diesem Zusammenhang bereits entstandenen Kosten.

8.5 Bei einem Eintritt der Unmöglichkeit der Leistung aus von den Vertragsparteien nicht zu vertretenden Gründen, sind beide Vertragspartner von ihren Leistungspflichten befreit. Die Agentur verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich über die Umstände zu informieren und bereits erhaltene Gegenleistungen zu erstatten. Es gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen.

9. Kündigung

9.1 Dem Kunden steht es frei, jederzeit das Vertragsverhältnis ohne wichtigen Grund zu kündigen. Hierzu ist eine rechtsverbindliche Erklärung in Textform der Agentur gegenüber abzugeben.

9.2 Erfolgt eine Kündigung vom Vertrag, ohne dass die Agentur hierfür einen wichtigen Grund gegeben hat, oder wird die Veranstaltung von dem Kunden nicht angetreten, so ist an die Agentur die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen zu zahlen. Die Agentur macht diesen Entschädigungsanspruch für den Ersatz ihrer Aufwendungen gemäß nachstehender Gliederung pauschaliert geltend: bei einer Kündigung bis 8 Wochen vor der Veranstaltung erhält die Agentur 25% des Festpreises, bis 4 Wochen 50%, bis 3 Tage vor Veranstaltung 90%. Erfolgt die Kündigung später, erhält die Agentur 100% des Festpreises. Dem Kunden wird ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, den Nachweis über das Nichtbestehen oder das Bestehen eines geringeren Schadens zu führen.

9.3 Die Agentur behält sich vor, durch Kündigung oder Umbuchung des Kunden entstehende Stornierungs- oder Umbuchungsgebühren, zu welchen die Agentur gegenüber Dritten (Hotels, Busunternehmen, etc.) verpflichtet ist, dem Kunden in voller Höhe in Rechnung zu stellen.

9.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung für beide Vertragsparteien bleibt hiervon unberührt.

9.5. Die Agentur hat das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist dabei insbesondere die schuldhaft unterlassene Mitwirkungspflicht durch den Kunden dergestalt,

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Hölzl Top-Events GmbH
Geschäftsführer: Herr Reinhard Hölzl

dass die Agentur trotz angemessener Fristsetzung zur Mitwirkung den Auftrag nicht ordnungsgemäß oder fristgerecht erfüllen kann.

10. Gewährleistung

10.1 Die Agentur verpflichtet sich zur gewissenhaften Vorbereitung und sorgfältigen Auswahl und Überwachung der Leistungsträger nach den Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns.

10.2 Der Kunde zeigt der Agentur sämtliche Mängel unverzüglich an. Die Mängelhaftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

10.3 Der Kunde kann verlangen, dass sämtliche angezeigten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden. Die Agentur hat das Recht, die Mängelbeseitigung zu verweigern, wenn die Mängelbeseitigungskosten im Vergleich zum Mangel wirtschaftlich unverhältnismäßig sind.

10.4 Der Kunde hat das Recht, nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist gegenüber der Agentur in Textform zu erklären. Der Kunde leistet im Falle des Rücktritts Wertersatz und den entgangenen Gewinn der Agentur. Die Höhe des Wertersatzes bemisst sich nach der Höhe der vereinbarten Vergütung und den angefallenen Produktionskosten.

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

11.1 Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die Leistungen der Agentur wesentlich von der ordnungsgemäßen Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Kunden abhängen. Soweit nicht gesondert im Einzelauftrag festgelegt, schuldet der Kunde alle Handlungen in seinem Bereich, die für die Erbringung der Leistungen durch die Agentur notwendige Voraussetzung sind. Insbesondere muss der Kunde kostenfrei, unverzüglich und uneingeschränkt die für die Erbringung der Leistungen notwendigen Informationen der Agentur erteilen (z.B. Einsatzorte, Ausrüstung, Handlungsanweisungen, etc.). Der Kunde sichert zu, dass die mitgeteilten Daten richtig und vollständig sind. Änderungen der persönlichen Daten oder vertraglicher Informationen hat der Kunde unverzüglich schriftlich der Agentur mitzuteilen.

11.2 Die Erbringung der Leistungen erfolgt in enger Abstimmung mit dem Kunden. Zu diesem Zweck wird der Kunde für jeden Einzelauftrag einen Verantwortlichen benennen, der als Kontaktperson und Ansprechpartner für die Agentur dient.

11.3 Die genaue Teilnehmerzahl ist der Agentur spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bzw. auf Reduzierung des Rechnungsbetrages aufgrund einer geringeren Beteiligung als der gemeldeten Personenzahl. Sämtliche Teilnehmer haben eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, am Tag der Veranstaltung

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Hölzl Top-Events GmbH
Geschäftsführer: Herr Reinhard Hölzl

pünktlich am Veranstaltungsort zu sein. Nicht rechtzeitig erschienene Teilnehmer haben keinen Anspruch auf die vereinbarten Leistungen bzw. auf Kostenrückerstattung durch die Agentur.

11.4 Verzögerungen aus fehlender Mitwirkung des Kunden gehen nicht zu Lasten der Agentur. Sofern durch Verzögerung oder Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden bei der Agentur Aufwände, Kosten oder Schäden anfallen, sind diese vom Kunden zu ersetzen. Sofern die Erbringung der Leistungen aufgrund der Verzögerung oder Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert wird, hat die Agentur das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Sofern die Mitwirkungspflicht noch nachholbar ist, gilt das Kündigungsrecht nur nach erfolgloser angemessener Fristsetzung durch die Agentur zur Nachholung der Mitwirkungspflicht.

11.5 GEMA Gebühren und andere Bewilligungen sowie Genehmigungen aller Art sind Sache des Veranstalters.

11.6 Photographien sowie Video-, und Tonaufzeichnungen von Events, die über den privaten Gebrauch hinausgehen, müssen von der Agentur genehmigt werden, insbesondere wenn Fremdleistungen durch Künstler erbracht werden. Aufzeichnungen jeglicher Art für Fernsehen, Rundfunk und andere Institutionen zu tätigen, zu nutzen oder anzubieten, sind ohne schriftliche Genehmigung nicht gestattet.

12. Haftung

12.1 Die Agentur haftet für Schäden aus der schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12.2 Für sonstige Schäden haftet die Agentur nur, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Agentur oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Agentur beruhen. Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung oder wegen unerlaubter Handlungen sind demnach ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur beruhen.

12.3 Im Übrigen haftet die Agentur nur nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

12.4 Für Schadenersatzansprüche (Mangelfolgeschäden, entgangener Gewinn, etc.) des Kunden gegen die Agentur gilt das Vorstehende entsprechend.

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Hölzl Top-Events GmbH
Geschäftsführer: Herr Reinhard Hölzl

12.5 Die Agentur haftet nicht für Leistungsstörungen und Schäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt und/oder die im Angebot ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind (Drittanbieterleistungen). Die Agentur haftet nicht für Schäden, die von Dritten verursacht werden.

12.6 Wenn der Anwendungsbereich des § 44a TKG (Telekommunikationsgesetz) eröffnet ist, gelten die dortigen Bestimmungen für Vermögensschäden, soweit nicht bereits durch diese Bestimmungen eine Haftungsbeschränkung der Agentur vorliegt.

13. Geheimhaltung

13.1 Der Kunde und die Agentur sind einander zeitlich unbeschränkt verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Dauer der Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich über die Dauer der Vertragsverhältnisse hinaus.

13.2 Die Vertragsparteien dürfen ohne schriftliche Genehmigung der anderen Vertragsparteien vertrauliche Daten niemandem offenlegen, ausgenommen Arbeitnehmern, Vertretern, Unterauftragnehmern bzw. Erfüllungsgehilfen einer Vertragspartei in dem Umfang, in dem diese die Daten zur jeweiligen Leistungserbringung kennen müssen und sofern sie zur gleichen Geheimhaltung verpflichtet sind.

13.3 Der Agentur und ihren Mitarbeitern ist es zudem untersagt, sämtliche erlangte Informationen oder Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder sonst zu nutzen.

13.4 Die Bestimmungen zur Geheimhaltung finden keine Anwendung auf Daten, die sich vor den zu diesem Vertrag führenden Verhandlungen im Besitz einer Vertragspartei befunden haben oder bereits allgemein bekannt sind oder später ohne Verstoß einer Vertragspartei gegen die Bestimmung dieser Regelung werden oder in Erfüllung einer Rechtsvorschrift oder gerichtlichen Anordnung offen gelegt werden, sofern die andere Vertragspartei in angemessener Form von der Rechtsvorschrift oder Anordnung in Kenntnis gesetzt wurde.

14. Verletzung von Rechten Dritter

14.1 Für Verletzungen von Rechten Dritter durch ihre Leistungen haftet die Agentur nur, soweit die Leistung vertragsgemäß und insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsfeld eingesetzt wird.

14.2 Die Agentur haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Hölzl Top-Events GmbH
Geschäftsführer: Herr Reinhard Hölzl

14.3 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung der Agentur seine Rechte verletzt, muss der Kunde darüber unverzüglich die Agentur benachrichtigen. Die Agentur und gegebenenfalls dessen Unterauftragnehmer sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig, die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren.

14.4 Werden durch eine Leistung der Agentur Rechte Dritter verletzt, wird die Agentur nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn die Agentur keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann. Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.

15. Sonderbedingungen bei Hotel- Flugbuchungen sowie Leistungen von Drittanbietern

Im Falle einer Reservierung oder Buchung von Hotels und/oder Flügen sowie Leistungen von Drittanbietern gelten ausschließlich die von dementsprechenden Leistungsträgern tagesaktuellen Stornobedingungen.

16. Abnahme

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es sich bei der Planung und Durchführung der Leistungen um Dienstleistungen handelt. Die Agentur kann nicht für einen bestimmten Erfolg der Leistungen einstehen. Sofern im Einzelfall jedoch werkvertragsrechtliche Leistungen erbracht werden, gelten die Leistungen als abgenommen, wenn der Kunde die Abnahme nicht in angemessener Zeit nach Anzeige der Fertigstellung oder Übergabe des Werkes ablehnt. Die Abnahme kann nicht verweigert werden, wenn es sich nur um unwesentliche Mängel handelt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

17. Datenverarbeitung

17.1 Für sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem Umgang mit den Daten der Kunden verweist die Agentur auf die gesonderte Datenschutzerklärung der Agentur, welche auf der Website einzusehen ist.

17.2 Verarbeitet die Agentur im Rahmen eines Vertrages personenbezogene Daten, ist eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art.28 – EU-DSGVO zwischen dem Kunden und der Agentur zu schließen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Hölzl Top-Events GmbH
Geschäftsführer: Herr Reinhard Hölzl

18. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Anwendbares Recht

18.1 Für sämtliche gegenwärtige und künftige Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit einem Kunden, der Kaufmann i. S. d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand Ingolstadt.

18.2 Erfüllungsort ist der Firmensitz der Agentur.

18.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

II. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON MIETGEGENSTÄNDEN

Sind Gegenstände der Agentur dem Kunden mietweise überlassen worden, gelten zusätzlich zu den obigen Bestimmungen folgende Bestimmungen:

1. Mietgegenstände

1.1 Wir sind verpflichtet, bestelltes Mietgut mittlerer Art und Güte zu liefern. Wir sind berechtigt, bestelltes Mietgut durch gleichwertiges oder besseres Mietgut zu ersetzen, falls wir nicht in der Lage sind, das bestellte Mietgut zu liefern.

1.2 Sämtliche Angaben über Mietgegenstände, die in Prospekten, Verzeichnissen oder Unterlagen jeglicher Art enthalten sind, soweit sie technische Leistung, Betriebseigenschaften oder Verwendbarkeit betreffen sind unverbindlich. Ausgenommen hiervon sind einzelne Angaben, die schriftlich durch uns bestätigt worden sind. Wir stehen nicht für die Richtigkeit von Herstellerangaben ein.

1.3 Von uns gemietete oder durch Beauftragung vom Kunden durch uns verwendete Gegenstände (im weiteren „Equipment“ genannt) dürfen nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und im Rahmen üblicher Benutzung verwendet werden. Der Kunde verpflichtet sich, das Equipment pfleglich zu behandeln. Die Verantwortung für das Equipment und dessen Zustand nach der Veranstaltung liegt beim Kunden. Er trägt gegebenenfalls die Kosten, um das Equipment zu reinigen oder wieder einsatzfähig zu machen.

1.4 Die Haftung für das Equipment durch den Kunden beginnt ab Abholung bei uns bzw. Anlieferung beim Kunden (Aufbaubeginn) und endet mit Rückgabe bei uns oder Rücktransport vom Kunden (Abbauende). Bei der Übergabe von Equipment zur Benutzung sind diese vom Kunden auf Vollständigkeit, Sicherheit und korrekte Funktionsweise zu überprüfen. Das Equipment gilt als

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Hölzl Top-Events GmbH
Geschäftsführer: Herr Reinhard Hölzl

einwandfrei übernommen, wenn sie bei der Übernahme vom Auftraggeber nicht beanstandet werden.

1.5 Schäden, die während der Miet- bzw. Veranstaltungszeit (Aufbaubeginn bis Abbauende) an dem Equipment entstanden sind und nicht durch uns verursacht wurden, sowie Abnutzungserscheinungen, die nicht durch ihren gewöhnlichen Gebrauch entstanden sind, hat uns der Kunde zu ersetzen. Bei Verlust oder Totalausfall des Equipments ersetzt der Kunde den Wiederbeschaffungswert des Equipments bzw. den Wert eines vergleichbaren Geräts / Equipments. Dem Kunden steht dabei frei, innerhalb von vier Wochen nach Verlust / Totalausfall einen geringeren Wiederbeschaffungswert nachzuweisen.

1.6 Der Kunde ist verpflichtet, das allgemeine mit dem jeweiligen Equipment verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Veranstalterhaftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern bzw. durch seine bestehenden Versicherungsleistungen abzudecken. Außerdem ist er verpflichtet, alle nötigen behördlichen Genehmigungen einzuholen und deren Auflagen bzw. Vorschriften zu erfüllen.

1.7 Der Kunde haftet bei Verschulden für alle Folgeschäden und Kostenaufwendungen, die aus der Unbenutzbarkeit der Mietsache folgen (Diebstahl der Mietsache und dadurch Mietausfälle, Anschaffung von Ersatzgeräten usw.).

1.8 Die Miete beginnt an dem Tage, an welchem dem Kunden der Mietgegenstand ausgehändigt worden ist und endet zu dem Zeitpunkt, der als Rückgabetermin angegeben wurde. Wir behalten uns vor, bei Überziehung dieses Termins Ausfallkosten in Höhe des täglichen Mietpreises zu berechnen und ggf. einen darüber hinausgehenden Schadenersatz zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich, den Mietgegenstand in dem Zustand zurückzugeben, in dem er ihn erhalten hat. Für defekt zurückgebrachte Geräte berechnen wir Reparaturkosten. Bei übermäßig verschmutzten Mietgegenständen berechnen wir die Reinigung nach Aufwand.

1.9 Eine Vermietung und Weitergabe des Mietgegenstandes an Dritte ist ohne unsere schriftliche Genehmigung untersagt.

2. Mietzelte, Bühnen und Sonderbauten

Für die Überlassung von Zelten, Bühnen und Sonderbauten gelten ergänzend die nachstehenden besonderen Bedingungen:

2.1 Soweit für die Erstellung und die Benutzung unserer Zelte, Bühnen und Sonderbauten behördliche Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung) erforderlich sind, sind sie vom Kunden zu veranlassen. Alle behördlichen Auflagen bei der Gebrauchsabnahme hinsichtlich der Zelte, Bühnen und Sonderbauten sind vom Kunden zu vertreten und zu erfüllen. Sämtliche Abgaben und Gebühren trägt der Kunde.

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Hölzl Top-Events GmbH
Geschäftsführer: Herr Reinhard Hölzl

2.2 Die Vermietung der Zelte, Bühnen und Sonderbauten erfolgt ohne Notausgangsbeschilderung und Feuerlöscher, da diese ggf. mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde individuell abgestimmt werden müssen und deshalb bauseits durch den Kunden zu stellen sind.

2.3 Soweit Arbeiten zum Ausgleich ungünstiger Platzverhältnisse (z.B. Entfernung Abladeort zu Aufstellort, Gefälle, Tragfähigkeit des Untergrundes, seitliche Verkleidung des Fußbodenunterbaus) erforderlich werden, sind wir grundsätzlich bereit, diese im Rahmen des Möglichen gegen gesonderte angemessene Vergütung durchzuführen.

2.4 Die Anordnung der Zelte, Bühnen und Sonderbauten, Zufahrtsmöglichkeiten oder Versorgungsleitungen im Grund, sind bei einer Ortsbegehung vor Auftragsbestätigung durch den Kunden eindeutig anzuzeigen. Ein Erdleitungsplan ist vom Kunden spätestens zwei Tage vorher zu stellen. Sollten wider Erwarten diverse Kabelleitungen und Rohre im Erdreich verlegt sein und bei der Montage der Zelte, Bühnen und Sonderbauten beschädigt werden, stellt uns der Kunde von jeder Haftung frei.

2.5 Für Flurschäden, die während des An- und Abtransportes bzw. während der Auf- und Abbauphase der Zelte, Bühnen und Sonderbauten (z.B. durch Verankerung), auf Wegen, Rasenflächen, an Bäumen oder sonstigem Untergrund entstehen, übernehmen wir keine Haftung. Der Kunde stellt uns von jeder Haftung gegenüber dem jeweiligen Eigentümer der Grundstücke frei. Bei aufkommendem Sturm sind vom Kunden folgende Maßnahmen zu ergreifen: bei Zelten sind die Planen sofort zu schließen, bei Bühnen und Sonderbauten die Verplanungen zu lösen und weitere, erforderliche Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

3. Versicherung

Als Veranstalter ist der Kunde verpflichtet, gegebenenfalls auch zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um gesetzlichen Vorgaben zu genügen, und in Absprache mit den Behörden erforderliche Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Der Kunde verpflichtet sich, für eine durchzuführende Veranstaltung eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Alle Schäden, die während der Mietzeit an den eingesetzten Gegenständen, insbesondere bei Zelten, Bühnen und Sonderbauten entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. Für Beschädigungen der eingesetzten Gegenstände, für Diebstahl, für die Zelte, Bühnen und Sonderbauten bei Sturm und für eingebrachte Gegenstände, hat der Kunde das Risiko voll zu tragen.

4. Endreinigung

Eine Endreinigung des Veranstaltungsortes sowie die Entsorgung des angefallenen Unrats hat der Kunde zu veranlassen. Der Kunde hat für die Auf- und Abbauphase rechtzeitig für freie Zufahrten und

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Hölzl Top-Events GmbH
Geschäftsführer: Herr Reinhard Hölzl

ein geräumtes Aufbaugelände zu sorgen. Wartezeiten und sonstige Aufwendungen, die durch ein nicht geräumtes (z.B. Schnee) oder blockiertes Gelände (z.B. geparkte PKW) entstehen, werden von uns berechnet. Sämtliches Leergut und Transportmaterial, wie z.B. Packkisten, Gitterboxen usw., muss in unmittelbarer Nähe zum Veranstaltungsort kostenfrei und sicher gelagert werden können.

III. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DIGITALE VERANSTALTUNGEN UND BEREITSTELLUNG VON SOFTWARE

Sofern es sich bei den zu erbringenden Leistungen um fortwährende Dienstleistungen, die Bereitstellung einer technischen Infrastruktur oder die Bereitstellung von Software/Lizenzmaterial handelt, gelten zusätzlich zu den obigen Bestimmungen folgende Regelungen:

1. Pflichten des Kunden bei digitalen Veranstaltungen

1.1 Der Kunde hat bei sich die notwendige technische Infrastruktur, insbesondere Hardware, Software und Telekommunikationsverbindung bereitzustellen. Hinweise auf die Anforderungen an die technische Infrastruktur, die zur Nutzung der Leistungen notwendig sind, erhält der Kunde auf Anfrage, sofern diese nicht schon im Vertrag, den Leistungsverzeichnissen oder Nebenabreden enthalten sind.

1.2 Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung der Agentur zu überprüfen und Störungen unverzüglich gegenüber der Agentur anzuzeigen.

1.3 Dem Kunden ist es verboten, in oder an den Leistungen enthaltende Urheberrechts-, Marken oder Eigentumszeichen zu entfernen, zu verändern oder zu verdecken sowie an Leistungen oder Produkten Veränderungen vorzunehmen. Dies gilt auch für Leistungen und Produkte von Dritten, deren sich die Agentur im Rahmen ihrer Leistungen an den Kunden bedient. Die Nutzung der Webseiten und Produkte der Agentur oder Dritten ist nur in den Grenzen des Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechts sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechte zulässig. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb dieser Grenzen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Autors bzw. Erstellers.

1.4 Der Kunde ist für die Inhalte seiner Konferenzen, Seminare oder sonstigen Online-Veranstaltungen, die er über die Agentur oder mit Produkten der Agentur durchführt, allein verantwortlich. Die Persönlichkeitsrechte Dritter sind zu beachten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Angaben gemacht, Äußerungen getätigt, Dateien eingestellt oder Inhalte vermittelt werden, die gegen geltendes Recht oder die guten Sitten verstoßen sowie insbesondere Gewalt verherrlichen, die Rechte Dritter verletzen oder Personen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität diskriminieren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Hölzl Top-Events GmbH
Geschäftsführer: Herr Reinhard Hölzl

1.5 Der Kunde verpflichtet sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die gesetzlichen Vorschriften – insb. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Datenschutzgesetzes der Europäischen Union (DS-GVO) – einzuhalten. Ergänzende Regelungen und Informationen hierzu enthält die Datenschutzerklärung der Agentur.

1.6 Die Agentur ist von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einem schuldhaften Verstoß des Kunden gegen vertragliche Verpflichtungen beruhen. Der Kunde hat die Agentur umgehend zu informieren, wenn er einen solchen Verstoß erkennt oder hat erkennen müssen.

2. Technische Infrastruktur / Plattform-Dienste / Web-Dienste

Sofern es sich bei den zu erbringenden Leistungen um fortwährende Dienstleistungen oder um die Bereitstellung einer technischen Infrastruktur handelt, sind zeitweilige Störungen auf Grund von technischen Gegebenheiten oder aus Gründen von höherer Gewalt einschließlich Stromausfall, Ausfall von Kommunikationsnetzen Dritter, nicht von der Agentur zu vertreten. Ferner kann es technisch notwendig sein, die Infrastruktur regelmäßig aus Wartungs- oder Reparaturgründen vorübergehend abzuschalten. Sofern der Ausfall länger dauert oder zu einer Zeit stattfindet, die für den Kunden offensichtlich zu Durchführungs-Problemen führt oder der Kunde entsprechende Zeiträume genannt hat, in denen das System bereitstehen soll, wird die Agentur den Kunden unverzüglich über den Ausfall informieren und sich um Alternativlösungen bemühen. Sofern der Ausfall der Leistungen von der Agentur zu vertreten ist, wird die Agentur alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um derartige Störungen schnellstmöglich zu beseitigen.

3. Support- und Hotline-Leistungen

Die Agentur wird bei Support-Leistungen für eine angemessene telefonische Erreichbarkeit sorgen. Bei einem Ausfall des gelieferten Software-Systems zu einem kritischen Zeitpunkt wird die Agentur ernsthafte Anstrengungen unternehmen, schnellstmöglich Support zu gewähren.

4. Software

Sofern es sich bei der zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise um die Bereitstellung von Software handelt und nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, wird dem Kunden lediglich eine nicht-exklusive und nicht-übertragbare Nutzungslizenz für die vereinbarte Software überlassen; die Software oder deren Lizenz wird nicht veräußert. Für die Überlassung von Software gelten die nachfolgenden Bedingungen, die einen eigenen Lizenzvertrag bilden, der Bestandteil des Gesamtvertrags sein kann. Die Agentur ist hierbei Lizenzgeber, der Kunde Lizenznehmer.

5. Bereitstellung des Lizenzmaterials

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Hölzl Top-Events GmbH
Geschäftsführer: Herr Reinhard Hölzl

Neben der Lizenznummer wird dem Kunden eine Kopie der Software oder eines geeigneten Installationsprogramms der Software als Objektprogramm auf maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern überlassen oder mittels eines digitalen Übertragungsweges (beispielsweise als Download) bereitgestellt. Dokumentationsunterlagen zur Software können vom Kunden im Internet abgerufen werden oder wahlweise als Kopie in maschinenlesbarer Form beiliegen. Die Dokumentation muss zum Zeitpunkt der Lieferung noch nicht vollständig sein, sofern eine stetige Aktualisierung und Fortschreibung durch die Agentur sichergestellt sind. Funktionen der Software, die direkt in der Software erklärt werden bedürfen keiner Beschreibung in der Dokumentation. Lizenznummer, Programm und Dokumentation werden als Lizenzunterlagen bezeichnet. Soweit zum Programm Datenbestände (Dateien, Datenbankmaterial) gehören, sind sie Teil des Lizenzmaterials. Zum Lizenzmaterial gehören auch Neuauflagen oder Ergänzungen des Lizenzmaterials, die die Agentur dem Kunden während der Dauer des Vertrags überlässt.

6. Dauer und Umfang der Nutzung

6.1 Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck.

6.2 Sofern nicht anders angegeben oder vereinbart ist, hat der Kunde das Recht, das überlassene Programm ohne zeitliche Beschränkung auf einer Datenverarbeitungseinheit (nachfolgend: Computer) zu nutzen, die ihm unmittelbar gehört. Der Kunde darf den zur Nutzung des Programms verwendeten Computer wechseln, wenn er zuvor das Programm vom ursprünglichen Computer vollständig entfernt hat oder diesen fachkundig vernichten lässt. Erhält der Kunde von uns eine Netzwerklizenz, gilt das Nutzungsrecht für eine vereinbarte Anzahl von Computern im Besitz des Kunden. Zudem darf der Kunde bei einer Netzwerklizenz die Software zeitweise auf Leihrechnern (Mietrechner, Leasing) einsetzen, sofern dadurch die Gesamtzahl der lizenzierten Computer nicht überschritten wird. Der Kunde muss dafür Sorge tragen, dass er das überlassene Programm vor Übergabe der Computer an Dritte (beispielsweise Leasing-Rückgabe, Ende der Vermietung) vollständig von den entsprechenden Computern entfernt. Gleiches gilt, wenn der Kunde seine Computer entsorgt, veräußert oder anderweitig dauerhaft oder zeitweise aus seinem Besitz gibt. Dafür wird die Agentur lediglich auf die Nutzung einer Lizenzdatei bestehen. Auf weitere technische Maßnahmen zum Kopierschutz (Einsatz von Hardware-Dongles, Produktaktivierung) wird die Agentur verzichten.

7. Softwarefehler

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Hölzl Top-Events GmbH
Geschäftsführer: Herr Reinhard Hölzl

Die Agentur verpflichtet sich, ihre Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik zu erbringen. Dem Kunden ist jedoch bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, von Fehlern vollkommen freie Software zu erstellen.

8. Haftung, Haftungsausschluss bei fehlerhaften Daten und Zugriff durch Dritte

8.1 Die Agentur haftet nicht für solche Schäden, welche bei Durchführung einer ordnungsgemäßen Datensicherung durch den Kunden ausgeschlossen werden können.

8.2 Die Agentur haftet nicht für die Verträglichkeit seiner Dienste mit in den Verantwortungsbereich des Kunden fallenden technischen Einrichtungen.

8.3 Nutzt die Agentur für die Bereitstellung der Leistungen an den Kunden Netzwerke, Einrichtungen und Technologien Dritter, die nicht im Eigentum der Vertragsparteien stehen oder nicht von diesen kontrolliert werden können, haften diese Dritten gegenüber dem Kunden nur soweit, wie die Agentur dem Kunden gegenüber nach diesen AGB haften würde.

8.4 Nutzt die Agentur für die Bereitstellung der Leistungen an den Kunden Netzwerke, Einrichtungen und Technologien Dritter, die nicht im Eigentum der Vertragsparteien sind oder von diesen kontrolliert werden können, haftet die Agentur für Schäden, die daraus entstehen, nur nachrangig. Der Kunde hat seine Schäden zunächst bei dem Dritten gerichtlich geltend zu machen. Etwaige Ansprüche der Agentur gegenüber dem Dritten, die zur Geltendmachung des Schadens des Kunden bei dem Dritten notwendig sind, tritt die Agentur hierzu an den Kunden ab. Die Agentur ist verpflichtet, dem Kunden alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Nur wenn und insoweit der Kunde von dem Dritten keinen Ersatz des Schadens erlangen kann, kann der Kunde den Schaden bei der Agentur geltend machen. Die Bestimmungen dieser AGB im Übrigen gelten auch dafür.

8.5 Wenn die Fehlfunktion auf einen Mangel in vom Kunden geliefertem Material (z. B. Daten, Logos, Unterlagen) oder infolge einer von dem Kunden für die Ausführung erteilten Anweisung beruht, ohne dass ein Umstand mitgewirkt hat, den die Agentur oder ein Erfüllungsgehilfe der Agentur zu vertreten hat, schuldet der Kunde (auch nach der Abnahme) eine Vergütung nach gesondert vereinbarten, anderenfalls ortsüblichen Sätzen für die zur Fehlerbeseitigung erforderlichen Arbeiten.

8.6 Bei der Nutzung von Webdiensten gilt ergänzend:

Sollte der Kunde Dritten Zugangsdaten zu einem von der Agentur bereitgestellten Webdienst zugänglich machen, gleich ob dies vorsätzlich oder fahrlässig geschieht, haftet die Agentur nicht für die Folgen dieses unberechtigten Zugriffs.